Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

Lesefassung der

Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze
(Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK)

und

der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze
(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Teil I

Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

(1) Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden (Grundstücks-eigentümer). Bedingungen und Hinweise aus den Entgeltregelungen können auch Bestandteil der Sonderverträge (Tarifkunden) sein.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke, wenn sie als wirtschaft-liche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Verbandsanlagen haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser, wenn sie auf einem Grundstück im grundbuchrechtlichen Grundstückanschluss mit der öffentlichen Anlage verbunden sind.

2. Vertragsabschluss

Der Verband schließt den privatrechtlichen Versorgungsvertrag/Entsorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab.
Kommt der Vertrag dadurch zu Stande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Verbandes entnommen wird bzw. Abwasser in das Netz des Verbandes eingeleitet wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung/Entsorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse/Entsorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

3. Baukostenzuschüsse

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwands zur Erstellung oder Verstärkung von den der örtlichen Versorgung/Entsorgung dienenden Verteilungsanlagen/Sammelanlagen – und zwar sowohl im Trinkwasserbereich als auch im Abwasserbereich - ist der Verband berechtigt, von dem Grundstückseigentümer einen Baukostenzuschuss zu verlangen. Als „Erstellung“ im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Fall, dass erstmals ein Anschluss des Grundstückes an die

jeweilige öffentliche Einrichtung hergestellt wird bzw. dass ein bestehender Anschluss technisch erneuert wird – und der Grundstückseigentümer (aktueller Eigentümer bzw. Rechtsvorgänger) in der Vergangenheit noch keinen Baukostenzuschuss entrichtet hat. Der Baukostenzuschuss ist jeweils nach der Fertigstellung der örtlichen Investitionsmaßnahme (Erstellung, auch im Sinne einer technischen Erneuerung; Verstärkung) zur Zahlung fällig.

(2) Der Grundstückseigentümer hat bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen weiteren Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den Verband zu zahlen.

(3) Der Baukostenzuschuss wird nach wirtschaftlichen Einheiten und dem Leitungsquerschnitt berechnet. Die Höhe ist für Trinkwasser aus Teil II und für Abwasser aus Teil III zu entnehmen.

(4) Wirtschaftliche Einheiten im Sinne dieser Vorschrift sind z. B. Wohnungen, Handels- und Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Anlagen usw. Wohnungen im Sinne dieser Vorschrift sind Räume, die jeweils von einer Familie oder einzelnen Personen einheitlich zu Wohnzwecken genutzt werden können und zu diesem Zweck mit Wasser versorgt werden (auch jedes einzelne Appartement in einem und demselben Gebäude sowie Einlieger- und Ferienwohnungen, unabhängig von dem Rechtsgrund für die Wohnungsnutzung); dies gilt auch für einzelne Räume, die in diesem Sinne selbständig genutzt werden können. Die jeweilige wirtschaftliche Einheit muss in sich abgeschlossen sein. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt.

4. Kosten der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskosten)

(1) Die Anschlusskosten für die Herstellung der Trinkwasseranschlüsse sind nach den Regelungen des Teils II Entgelte – Trinkwasser durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

(2) Die Anschlusskosten für die Herstellung der Abwasseranschlüsse sind nach den Regelungen des Teils III Entgelte – Abwasser durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

5. Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte (Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis und Grundbeträge) werden nach den Regelungen der Teile II und III berechnet.

6. Sonstige Kosten

Die dem Verband entstehenden sonstigen Kosten werden nach den Regelungen der Teile V und VI berechnet.

7. Datenschutz

Der WVK verpflichtet sich, die zur Durchführung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zu verarbeiten und das Datenschutzgeheimnis zu wahren.
Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenvereinbarung durch den WVK.

8. Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des WVK.
(2) Das gleiche gilt,
a. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
b. wenn der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
(3) Der WVK nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nicht teil.

Teil II
Entgelte – Trinkwasser

1. Geltungsbereich

(1) Die Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungssatzung) ist Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und seinen Kunden.

(2) Die Verordnung über die Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) sind Bestandteil des Versorgungsvertrages.

2. Baukostenzuschuss

(1) Für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes 460,00 Euro

(2) Für den Anschluss eines Grundstückes und einem erforderlichen Leitungsquerschnitt sind je Wirtschaftlicher Einheit auf dem Grundstück

bis DN 32	460,00 Euro
bis DN 50	614,00 Euro
bis DN 80	2.045,00 Euro
bis DN 100	3.068,00 Euro

zu entrichten. Größere Nennweiten werden gesondert angeboten.

(3) Eine Nachberechnung für den Fall der Erweiterung der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück ist möglich.

3. Anschlusskosten

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung sind dem Wasserverband Klötze zu erstatten. Die Kostenerstattung entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Kosten für die Erneuerung bestehender Hausanschlüsse trägt der Verband. Herstellung im Sinne des Satzes 1 liegt auch vor, wenn ein Anschluss noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und technisch erstmals vollständig hergestellt wird.

(2) Hausanschlusskosten
Für die Herstellung der Anschlussleitung gelten die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung § 4 und 13. Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt entsprechend der erforderlichen Nennweite des Anschlusses über einen pauschalen Grundpreis und einer eventuellen Mehrlänge.

a) Für Hausanschlüsse mit einer Nennweite bis DN 32 mm beträgt:

der Grundpreis bis 5 m Anschlusslänge	1.430,00 Euro
der Preis je zusätzlichen Meter	40,00 Euro

b) Für Hausanschlüsse mit einer Nennweite DN 40-50 mm beträgt:

der Grundpreis bis 5 m Anschlusslänge	1.620,00 Euro
der Preis je zusätzlichen Meter	41,00 Euro

c) Bei der Herstellung der Anschlussleitung sind Erdarbeiten auf dem Grundstück in Eigenleistung zulässig, ausgenommen hiervon sind Rohrverlegungen und Installationsarbeiten.

Gutschrift für Eigenleistung je Meter Erdarbeiten auf dem Grundstück	20,00 Euro.

Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt ab der Öffentlichkeitsmitte. Für Anschlüsse, die länger als 50 m sind oder deren Nennweite größer als DN 50 ist, gelten diese Pauschalsätze nicht. In diesen Fällen wird ein gesonderter Kostenvoranschlag auf Grundlage der tatsächlich zu erwartenden Kosten erstellt und danach abgerechnet.

(3) Die Kosten für beantragte oder sonst vom Kunden veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses, oder sollen gemeinsame Anschlussleitungen geändert oder durch Einzelanschlüsse ersetzt werden, sind gegenüber dem Verband erstattungspflichtig.

(4) Die Kosten für Reparaturen eines Grundstücksanschlusses, sofern der Schaden durch äußere Einwirkungen auf dem angeschlossenen Grundstück oder durch Fehler in der Kundenanlage bzw. bei deren Betrieb verursacht wurden, sind gegenüber dem Verband erstattungspflichtig.

4. Benutzungsentgelt

4.1. Benutzungsentgelt für die Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser

Es werden für die Lieferung und Bereitstellung von Wasser folgende Preise berechnet:

(1) Die Höhe der jährlichen Grundpreise ist abhängig von der Nenngröße des eingesetzten Wasserzählers. Die Grundpreise werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung. Die Grundpreise sind neben dem Arbeitspreis zu entrichten. Wird der Anschluss im Laufe des Jahres hergestellt oder stillgelegt, so wird der Grundpreis taggleich berechnet.

(2) Arbeitspreis:
Der Arbeitspreis wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben. Arbeitspreise werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen.

Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(3) Auf den Jahresarbeitspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(4) Ergibt sich bei der Prüfung eines Wasserzählers nach den entsprechenden Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze in der z. Z. geltenden Fassung, dass der Wasserzähler falsch anzeigt, so hat der Zahlungspflichtige Anspruch auf Erstattung des Arbeitspreises für die zu viel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung des Arbeitspreises für die zu wenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung sind auf den laufenden und den vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt. Der Wasserverband Klötze ist verpflichtet, die Eichproben einzuhalten.

(5) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht einwandfrei für den ganzen Zeitraum der fehlerhaften Anzeige festzustellen oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Wasserverband Klötze den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauchs der letzten 3 Ablesezeiträume und den Angaben des Anschlussnehmers.

(6) Berechnung nach Pauschalrichtwerten
Die Ermittlung erfolgt nach

– je im Haushalt lebender Personen	3,00 m³/Monat
– je Großvieheinheit	1,80 m³/Monat.

(7) Der Arbeitspreis für vorübergehende Wasserabgabe entspricht dem aktuellen Trinkwasserpreis

(8) Der Bereitstellungspreis für eine Einrichtung zur vorübergehenden Wasserabgabe über Standrohre beträgt je angefangener Kalenderwoche 10,00 Euro. Es wird ein Sicherheitsbetrag von 500,00 Euro erhoben.

(9) Der Bereitstellungspreis für eine Einrichtung zur vorübergehenden Wasserabgabe über eine Bauwasserarmatur beträgt je angefangener Kalenderwoche 5,00 Euro. Es wird kein Sicherheitsbetrag erhoben.

(10) Für die Vorhaltungen von Einrichtungen des Feuerschutzes (Feuerlöschhydranten usw.) wird von den Mitgliedsgemeinden ein jährlicher Bereitstellungspreis von 12,50 Euro je Hydrant erhoben.

4. 2. Benutzungsentgelt für die Versorgung des Industriegebietes Nettgau mit Trink- und Brauchwasser

(1) In der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Versorgung des Industriegebietes Nettgau mit Trink- und Brauchwasser durch den Verband erfolgt.

(2) Die Arbeitspreise werden nach der Menge und Bedarfsart des Wassers kalkuliert. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Wasserlieferungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und der Glunz AG.

5. Außer- und Wiederinbetriebsetzung

Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Außer- und Wiederinbetriebsetzung des Anschlusses. Eine vorübergehende Stilllegung des Anschlusses ist maximal für 1 Jahr möglich. Nach Ablauf der Jahresfrist kann der Rückbau durch Kündigung vom Wasserverband Klötze veranlasst werden.

Teil III
Entgelte Abwasser

1. Geltungsbereich

(1) Die Schmutzwasserentsorgungssatzung ist Bestandteil des Entsorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und seinen Kunden.

2. Baukostenzuschuss

(1) Für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Klötze oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderungen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten an diese Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

(2) Der Baukostenzuschuss beträgt:

a) für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes	460,00 Euro
b) für den Anschluss eines Gebäudes mit einer wirtschaftlichen Einheit	460,00 Euro
c) für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in einem Gebäude auf dem Grundstück befindet	460,00 Euro

3. Hausanschlusskosten

(1) Für die Herstellung des Anschlusskanals gelten die Bestimmungen der Schmutzwasserentsorgungssatzung § 4 und §11.

(2) Bei der Herstellung des Anschlusskanals sind keine Eigenleistungen möglich.

(3) Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt über den Grundpreis und einer eventuellen Mehrlänge – und zwar sowohl bei der Herstellung als auch bei der Erneuerung des Hausanschlusses.

Der Grundpreis beinhaltet 5 m Anschlusslänge	2200,00 Euro
Preis je zusätzlicher Meter	90,00 Euro

(4) Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt ab der Öffentlichkeitsmitte.

4. Benutzungsentgelt

4.1. Benutzungsentgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Arbeitspreis wird nach der Menge des in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen.

(2) Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis Verschmutzungszuschläge erhoben.

(3) Der Verschmutzungsgrad – gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf (BSB_5) , am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und am gesamt Phosphorgehalt (Pges) des Rohabwassers in mg/l – wird durch mindestens drei Kontrollen im Monat festgestellt und mit dem Mittelwert festgesetzt.

(4) Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

a) 2,0 – 4fach	30 %
b) 4,1 – 6fach	60 %
c) 6,1 – 8fach	90 %
d) 8,1 -10,0 fach	120 %
e) 10,0-15,0 fach	150 %
f) 15,1- 20,0 fach	180 %

des Arbeitspreises nach Absatz 12.

(5) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.
b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(7) Die Wassermengen nach Absatz 5, Buchstabe b) hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die Zähler werden ausschließlich durch den Verband bereitgestellt, sind frostsicher und fest zu installieren. Der Einbau des Zählers in die Hausinstallation ist durch den Benutzer zu finanzieren. Die Wasserzähler werden durch den Verband abgenommen, verplombt, gewechselt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
Für die Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Messeinrichtung nach Absatz 5, Buchstabe c) ist der Einleiter verantwortlich.

(8) Bei Schätzungen gemäß Absatz 3 und Absatz 7, Satz 7 wird eine Frischwassermenge von 3,0 m³ je Person und Monat angenommen.

(9) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 7, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

(10) Es wird ein Grundpreis je Hausanschluss erhoben.

(11) Die Grundpreise werden jährlich festgelegt und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(12) Die Arbeitspreise Schmutzwasser werden kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung

(13) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

4.2. Benutzungsentgelt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
4.2.1. Einleitung von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in die öffentliche Kanalisation

(1) Der Arbeitspreis für Kleinkläranlagen wird nach der Menge des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen. Für die Ermittlung der über die öffentliche Kanalisation direkt einem Gewässer zugeführten Schmutzwassermengen aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen gilt der Frischwassermaßstab.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.
b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Absatz 2, Buchstabe b hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen. Die Zähler werden ausschließlich durch den Verband bereitgestellt, sind frostsicher und fest zu installieren. Der Einbau des Zählers in die Hausinstallation ist durch den Benutzer zu finanzieren. Die Wasserzähler werden durch den Verband abgenommen, verplombt, gewechselt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

(5) Bei Schätzungen gemäß Absatz 4, Satz 7 wird eine Frischwassermenge von 3,0 m³ je Person und Monat angenommen.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

(7) Der Arbeitspreis für die Einleitung von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(8) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(9) Es wird ein Grundpreis je Kleinkläranlage erhoben.

(10) Die Grundpreise werden jährlich festgelegt und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(11) Für die Entsorgung des Schlamms wird ein Arbeitspreis berechnet. Der Arbeitspreis wird nach der Menge des Schlammes bemessen. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Klärschlammes gilt die vor Ort entnommene Fäkalschlammmenge in m^3. Mindestberechnungsmenge ist ein m^3 Fäkalschlamm. Bruchteile werden auf halbe m^3 gerundet. Der Arbeitspreis wird jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(12) Kleinkläranlagen mit Einleitung in den öffentlichen Kanal sind gemäß 4.2.4. zu errichten und zu betreiben

4.2.2. Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben

(1) In der Schmutzwasserentsorgungsatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben durch den Verband oder einen durch ihn zugelassenen Dritten zu erfolgen hat.

(2) Der Arbeitspreis für abflusslose Sammelgruben wird nach der Menge des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen. Die Berechnung der Menge erfolgt nach Punkt (3).

(3) Als Grundlage zur Berechnung der Entsorgung der Schmutzwassermengen (m^3) aus abfluss-losen Sammelgruben wird der Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt. Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten,
a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.
b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Absatz 3, Buchstabe b hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähleinrichtung nachzuweisen. Die Zähler werden ausschließlich durch den Verband bereitgestellt, sind frostsicher und fest zu installieren. Der Einbau des Zählers in die Hausinstallation ist durch den Benutzer zu finanzieren. Die Wasserzähler werden durch den Verband abgenommen, verplombt, gewechselt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

(6) Bei Schätzungen gemäß Absatz 5, Satz 7 wird eine Frischwassermenge von 3,0 m³ je Person und Monat angenommen.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

(8) Der Arbeitspreis für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(9) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(10) Es wird ein Grundpreis je Sammelgrube erhoben.

(11) Die Grundpreise werden jährlich festgelegt und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(12) Abflusslose Sammelgruben sind gemäß Punkt 4.2.4.1. zu errichten und zu betreiben.

4.2.3. Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer

(1) Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer sind gemäß 4.2.4.2. zu errichten und zu betreiben.

(2) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen durch den Verband oder einen durch ihn zugelassenen Dritten zu erfolgen hat.

(3) Für die Entsorgung des Schlamms wird ein Arbeitspreis berechnet. Der Arbeitspreis wird nach der Menge des Schlammes bemessen. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Klärschlammes gilt die vor Ort entnommene Fäkalschlammmenge in m³. Mindestberechnungsmenge ist ein m³ Fäkalschlamm. Bruchteile werden auf halbe m³ gerundet. Der Arbeitspreis wird jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt jährlich mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(4) Es wird ein Grundpreis je Kleinkläranlage berechnet.
Er ist unabhängig vom Entsorgungsrhythmus des Schlammes und tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(5) Für Kleinkläranlagen mit einer Schlammkompostierung wird ein gesonderter Grundpreis für die Überwachung nach Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung berechnet. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

4.2.4. Bau, Betrieb und Wartung der dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen
4.2.4.1. abflusslose Sammelgruben

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen in Form von abflusslosen Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 zu errichten und zu betreiben. Vor Baubeginn ist diese beim Wasserverband Klötze zu beantragen und durch ihn zu genehmigen. Abflusslose Sammelgruben sind wasserdicht und mit einem Fassungsvermögen von mindestens 6 m³ herzustellen.
Der Nachweis der Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube muss bei
(a) neu gebauten Anlagen nach Fertigstellung sowie anschließend im Abstand von 10 Jahren erbracht werden.
(b)bei umgerüsteten Altanlagen (verschlossene Mehrkammergrube) nach Verschluss sowie anschließend im Abstand von 5 Jahren erbracht werden.
Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist dem Wasserverband Klötze vorzulegen.

(2) Der Standort der abflusslosen Sammelgruben ist vor Baubeginn mit dem Wasserverband Klötze abzustimmen. Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die abflusslose Sammelgrube ohne weiteres entleert werden kann. Für das Entsorgungsfahrzeug ist eine Zugänglichkeit bis 30 Tonnen Betriebslast zu sichern. Das Fahrzeug hält eine Schlauchlänge von 20 Metern vor. Für größere Entfernungen sind vom Eigentümer zusätzliche Schläuche vorzuhalten oder zusätzliche Schlauchlängen gegen einen Bereitstellungspreis zu entrichten.

(3) In die abflusslose Sammelgrube dürfen nur Stoffe eingeleitet werden, die den Einleitbedingungen der Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen entsprechen.

(4) Abflusslose Sammelgruben werden vom Wasserverband Klötze oder dessen Beauftragten geleert. Die Entsorgung erfolgt nach festgelegten Terminen, die dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzer bekannt gegeben werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, an diesen Terminen dem Wasserverband Klötze oder einen von ihm Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Erfolgt die Entsorgung erst nach zweimaligem Aufsuchen werden gesonderte Zuschläge berechnet.

4.2.4.2.Kleinkläranlagen

(1) Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN EN 12566-3 zu errichten und zu betreiben. Kleinkläranlagen, die in ein Gewässer ableiten, bedürfen vor der Errichtung einer wasserrechtlichen Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel. Kleinkläranlagen, die in einen öffentlichen Kanal einleiten, bedürfen der Genehmigung des Wasserverbandes Klötze

als Betreiber der Kanalisation. Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist verpflichtet, dem Wasserverband Klötze die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie Betreiberwechsel und Stilllegung einer Kleinkläranlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Anlagenbetreibers, den Namen und die Anschrift des Grundstückseigentümers, die örtliche Lage der Kleinkläranlage mit Ort, Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur und Flurstück sowie das Behandlungsverfahren, die Nummer und das Datum der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage und das Datum und die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Genehmigung zu enthalten. Die Protokolle der Wartung sind innerhalb eines Monats nach der Wartung dem Wasserverband Klötze zu übermitteln. Die Wartung hat durch einen Fachkundigen von Kleinkläranlagen zu erfolgen. Die Wartungsprotokolle können durch den mit der Wartung beauftragten Fachkundigen an den Wasserverband Klötze übermittelt werden. Der Nachweis der Fachkunde ist zusammen mit dem Wartungsprotokoll zu übermitteln. Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist verpflichtet, ein Betriebstagebuch zu führen.

(2) Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage ungehindert entschlammt werden kann. Für das Entsorgungsfahrzeug ist eine Zugänglichkeit bis 30 Tonnen Betriebslast zu sichern. Das Fahrzeug hält eine Schlauchlänge von 20 Metern vor. Für größere Entfernungen sind vom Eigentümer zusätzliche Schläuche vorzuhalten oder zusätzliche Schlauchlängen gegen einen Bereitstellungspreis zu entrichten.

(3) Kleinkläranlagen werden vom Wasserverband Klötze oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der derzeit geltenden DIN 4261, entschlammt. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger, fachgerechter Schlammspiegelmessungen sichergestellt wird. Diese haben mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messung sind dem Wasserverband Klötze innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(4) Sollte im Ergebnis einer fachgerechten Schlammspiegelmessung eine Entschlammung der Kleinkläranlage notwendig sein, so hat der Betreiber der Kleinkläranlage die Entschlammung zu beauftragen. Der Betreiber ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – die Notwendigkeit einer Entschlammung der Kleinkläranlage anzuzeigen und einen Termin mit dem Wasserverband Klötze oder mit einem von ihm Beauftragten zu vereinbaren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Ausführung dieser Arbeiten zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Dem Wasserverband Klötze oder den von ihm Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu gewähren.

(5) Der Wasserverband Klötze entsorgt Klärschlamm aus allen Kleinkläranlagen mit mechanischer Vorklärung (Ausfaulgruben, Absetzgruben). Die Entsorgung sonstiger Klärschlämme (separierte Klärschlämme/Komposte) hat im Rahmen der Wartung der Kleinkläranlage durch den Wartungsbetrieb zu erfolgen. Das Wartungsprotokoll für die Kleinkläranlage und der Entsorgungsnachweis für den separierten Klärschlamm sind in diesen Fällen dem Wasserverband Klötze vorzulegen.

(6) In die Kleinkläranlage dürfen nur Stoffe eingeleitet werden, die den Einleitbedingungen der Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen entsprechen. Für die Einleitung von Abwässern aus Kleinkläranlagen in die öffentliche Kanalisation gelten zusätzlich folgende Einleitungswerte, welche nicht überschritten werden dürfen:
CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) 150 mg/l
BSB 5 (Biologischer Sauerstoffbedarf) 40 mg/l

Diese Anforderungen sind Mindestanforderungen. Aus Gewässerschutzgründen können strengere Anforderungen erforderlich sein.

(7) Für Kleinkläranlagen mit Einleitung in einen öffentlichen Kanal ist die Fertigstellung und jede Änderung oder Erweiterung dem Wasserverband Klötze schriftlich anzuzeigen.

(8) Für das Betreiben der Anschlussleitung an den öffentlichen Kanal ist ein Hauanschluss-kontrollschacht oder eine geeignete Probeentnahmestelle vorzuhalten.

(9) Werden beim Betrieb der Kleinkläranlage Verstöße gegen das Wasserrecht festgestellt, erteilt der Wasserverband Klötze Auflagen. Wurde der aufgetretene Mangel nicht in der aufgegebenen Frist abgestellt, erfolgt Mitteilung an die zuständige Wasserbehörde.

(10) Dem Wasserverband Klötze bzw. von ihm Beauftragte ist zur Prüfung der Kleinklär-anlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Wasserverband Klötze bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(11) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung dieser Grundstücks-entwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dem Wasserverband Klötze ist ungehindert Einsichtnahme in das Betriebstagebuch zu gewähren.

(12) Die entstehenden Kosten für die Betreibung, Pflege und Wartung der dezentralen Abwasseranlagen, bei Übernahme von Kleinkläranlagen durch den Wasserverband Klötze, sind gemäß Teil V, Punkt 74. Kostenfestsetzung für den technischen Bereich zu erstatten.

4. 3. Entsorgung des Industriegebietes Nettgau

(1) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des im Industriegebiet Nettgau anfallenden Schmutzwassers durch den Wasserverband Klötze erfolgt.

(2) Der Arbeitspreis wird nach der Menge, der Art und dem Verschmutzungsgrad des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Schmutzwasserentsorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und der Glunz AG.

4.4. Entsorgung von Niederschlagswasser

(1) Im Bereich der Entsorgung von Niederschlagswasser betreibt der WVK diverse Mischwasserkanäle zur Entsorgung von:

a) Niederschlagswasser von privaten Grundstücken nach § 79 b WG LSA
b) Niederschlagswasser von Straßen- und Gehwegflächen der Gemeinden
c) Niederschlagswasser von Kreisstraßen
d) Niederschlagswasser von Landstraßen
e) Schmutzwasser

Der WVK wird zur Entsorgung des Niederschlagswassers gem. § 56 Satz 3 WHG zur Erfüllung der Verpflichtung eines Dritten tätig.
Gemäß Teil I, Ziffer 2 dieser Entgeltregelungen kommt mit der faktischen Einleitung von Niederschlagswasser in das Netz des Wasserverbandes Klötze ein Vertragsverhältnis zustande.

(2) Es gilt der folgende Entgeltmaßstab:
Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung des WVK wird pro m² bebauter bzw. versiegelter, abflussrelevanter Fläche ein Entgelt von 0,54 €/m² berechnet.
Bezüglich der Grundstücksverhältnisse ist für das jährlich berechnete Entgelt der Stichtag 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.

(3) Die Abrechnung des Jahresentgeltes erfolgt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres.
Auf den Zahlungsbetrag des Jahresentgeltes werden Abschläge ermittelt.
Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen nach Teil IV dieser Entgeltregelungen.

5. Vertragsstrafe

(1) Leitet der Benutzer Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung ein, so ist der Verband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge des Benutzers nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Benutzer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Benutzer geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das zweifache des Betrages, den der Benutzer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

Teil IV
Zahlungsbedingungen

1. Vorauszahlungen

(1) Der Verband kann für Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenerstattungen angemessene Vorauszahlungen verlangen (90 % des Kostenvoranschlages).

(2) Der Verband ist berechtigt, für einen Abrechnungszeitraum Vorauszahlungen zu verlangen.

(3) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Wassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer Benutzer. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Wassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verband Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen.

2. Sicherheitsleistungen

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsanforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

3. Zahlungspflichtiger

(1) Zahlungspflichtiger ist der Grundstückseigentümer.

(2) Geht durch Rechtsgeschäfte oder gerichtlichen Beschluss das Eigentum für ein angeschlossenes Grundstück an einen neuen Eigentümer über bevor Baukostenzuschuss und Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann der Verband diese Kosten unter Anrechnung der vom Vorbesitzer entrichteten Zahlungen neu festsetzen.

(3) Für die zu zahlenden Beträge haftet der Grundstückseigentümer.

(4) Zeigen ein bisheriger und der neue Grundstückseigentümer nicht an, dass ein neuer Grundstückseigentümer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Benutzungspreises von dem Abrechnungszeitraum an, in dem die Änderung fällt.

4. Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

(1) Die zu entrichtenden Beiträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Wasserverbandes Klötze. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen 10 Tage zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

(2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Wasserverband

für Mahnungen	2,50 Euro,
für Einzug durch Beauftragte	7,50 Euro,
für gerichtliche Mahnverfahren	10,00 Euro.

Daneben hat der Benutzer Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB zu entrichten.

(3) Für Ratenzahlungsvereinbarungen werden Zinsen berechnet. Für Ratenzahlungsvereinbarungen werden Zinsen berechnet. Die Höhe der Zinsen beträgt 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ratenvertrages. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate nach unten gerundete volle Hundert Euro zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

5. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu allen Preisen und Kosten wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.

6. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

(1) Der Ver- bzw. Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird, soweit nicht die Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang in den Anschlusssatzungen entgegenstehen, dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Der Grundstückseigentümer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn

a) das Gebäude abgebrochen wird oder
b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Benutzer den Gewerbebetrieb einstellt oder
d) das Gebäude über einen längeren Zeitraum nicht genutzt wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn
a) Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss auf seinen Erwerber übergeht.
b) durch Ursachen, die der Verband nicht zu vertreten hat, u. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

7. Preisänderungen

(1) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Menge zeitanteilig berechnet, jahreszeitliche Schwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Benutzungsgruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bei der Erhebung weiterer Steuern, Abgaben, Lasten, Entgelte und Gebühren können diese anteilig auf den Wasserpreis umgelegt werden. Dieser Betrag wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

8. Änderungsklausel

(1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.

(2) Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Entgelte, sofern sie nicht dem Benutzer im Einzelfall mitgeteilt werden.

Teil V
Erhebung von Verwaltungskosten und Kosten für den Technischen Bereich

1. Gegenstand der Kostenerhebung

(1) Für die in Punkt 9 und 10 aufgeführten Kostenfestsetzungen für besondere Leistungen (Verbandshandlungen und sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung und des technischen Bereiches werden Kosten erhoben, wenn die besondere Leistung auf Veranlassung und im Interesse Einzelner erbracht wird.

(2) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

(3) Für besondere Leistungen, die nicht im Kostentarif genannt werden und für die nicht Absatz 2 gilt, werden die Kosten gemäß dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

2. Höhe der Kosten

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif. Werden verschiedene kostenpflichtige besondere Leistungen zusammen gebracht, sind die für die einzelnen besonderen Leistungen festgesetzten Kosten nebeneinander zu erheben.

3. Kostenschuldner

(1) Schuldner ist derjenige, der die besondere Leistung veranlasst.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Besondere bare Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, sind vom Kostenschuldner zu erstatten. Eine Verpflichtung zum Ersatz barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst kostenfrei ist.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- erhöhte Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen (z. B. per Postzustellungsurkunde bei Bußgeld, eingeschriebener Brief bei Annahmeverweigerung)
- Mehraufwendungen für Abwasserbescheide und/oder Abschläge auf v. g. Bescheide, soweit keine Einzugsermächtigung von Kostenpflichtigen erteilt wurde
- Ferngesprächsgebühren, Telefax und Telegrafengebühren
- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
- Beträge, die an andere Behörden für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

5. Kostenfreiheit

(1) Kosten werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sein denn, dass die Kosten einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung von Kosten kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

6. Befreiung, Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Auf Antrag kann von der Erhebung der Kosten und Auslagen abgesehen werden, wenn dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

(2) Im Übrigen richten sich Befreiung und Ermäßigung gemäß § 4 Absatz 4 KAG LSA nach den Vorschriften des § 12 Absatz 2 S. 2 des VwKostG LSA.

(3) Bereits festgesetzte Kosten können gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden.

7. Entstehung und Fälligkeit des Kostenanspruchs und auf Auslagenerstattung

(1) Der Anspruch auf die Kosten bzw. die Auslagenerstattung entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung bzw. der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Kosten können vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden. Spätestens bei Zurverfügungstellung der besonderen Leistung sind die Kosten fällig.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

8. Sicherung des Kosteneinganges

Die Sicherung des Kosteneinganges erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 4 KAG – LSA i. V. mit den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBL. LSA S. 154), und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVGLSA) vom 23. Juni 1994 (GVBL. LSA S. 710) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

9. Kostenfestsetzung für die Verwaltung

lfd. N	Bezeichnung	TW Euro (netto)	AW Euro (brutto)
9.1.	**Abgabe von Satzungen in gedruckter Form**		
	a) komplette Satzung	2,50 €	2,50 €
	b) einzelne Satzungen pro angefangene Seite	0,15 €	0,15 €
	c) jedoch mindestens	1,00 €	1,00 €
9.2.	**Abschriften und Abzüge**		
	a) in deutscher Sprache pro angefangene Seite	2,00 €	2,00 €
9.3.	**Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Kopier- und anderen Geräten auf Papier**		
	a) bis zum Format DIN A4	0,50 €	0,50 €
	b) Format DIN A3	0,75 €	0,75 €
	c) Format DIN A2	3,00 €	3,00 €
	d) Trassenpläne	4,00 €	4,00 €
9.4.	**Zweitschriften von Rechnungen**		
	a) Zweitschrift pro Rechnung	5,00 €	5,00 €

lfd. N	Bezeichnung	TW Euro (netto)	AW Euro (brutto)
9.5.	**Verwaltungstätigkeit**		
	a) Bearbeitungszeit bis zu 15 Minuten	13,70 €	13,50 €
	b) Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten	27,40 €	27,10 €
	c) für jede angefangene weitere 15 Minuten Arbeitszeit	13,70 €	13,50 €
	d) Meisterstunde	60,40 €	55,80 €
	e) Ingenieurstunde	76,80 €	75,50 €

Die Abrechnung erfolgt pro angefangene 15 Minuten.

9.6.	**Stellungnahmen/Antragsbearbeitung mit Unterlagen**		
	a) ohne Ortsbesichtigung (incl. 1 Std. Arbeitszeit)	74,00 €	69,30 €
	b) mit Ortsbesichtigung (incl. 2 Std. Arbeitszeit)	138,90 €	128,80 €
	c) pro weitere halbe Stunde	30,20 €	27,90 €
9.7.	**Schachtschein/Aufgrabegenehmigung**		
	a) pro Genehmigung	28,80 €	27,50 €
	b) pro Bestandsplan	27,40 €	27,10 €
9.8.	**Anforderungen von Planunterlagen/Bestandsplänen**		
	a) 1. Plan	41,10 €	40,50 €
	b) pro weiterem Plan	13,70 €	13,50 €
9.9.	**Weiterberechnung von Kosten**		
	a) für Schachtgenehmigung	nach Aufwand	nach Aufwand
	b) für verkehrsrechtliche Anordnung	nach Aufwand	nach Aufwand

10. Kostenfestsetzung für den technischen Bereich

Für alle Leistungen des technischen Bereiches, die sich aus mehreren Einzelpreisen dieser Entgeltregelung zusammenzusetzen, erhält der Kunde vor Leistungserbringung einen Kostenvoranschlag.

lfd. N	Bezeichnung	TW Euro (netto)	AW Euro (brutto)
10.1.	**Fahrzeugkosten (pro Stunde)**		
	a) Fahrzeuge	9,10 €	7,20 €

Die Abrechnung erfolgt pro angefangene 15 Minuten.

lfd. N	Bezeichnung	TW Euro (netto)	AW Euro (brutto)
10.2.	**Maschinenkosten (pro Stunde)**		
	a) Radlader KRAMER (KA Immekath)		25,80 €
	b) Radlader KRAMER SAW-WV 30	34,90 €	
	c) Kompaktbagger Takeuchi mit Minibaggeranhänger SAW-WV 18	38,40 €	
	d) Bagger Neuson (ET 18) mit Minibaggeranhänger SAW-WV 80	5,20 €	8,50 €
	e) Flygt Tauchmotorpumpe (SAW-WV 1)	4,50 €	4,50 €
	f) Flygt Tauchmotorpumpe (SAW-WV 101)	4,50 €	
	g) Kompressor Compair SAW-VC 660	26,00 €	

Die Abrechnung erfolgt pro angefangene 15 Minuten.

10.3.	**Spezialfahrzeugkosten Abwasser (pro Stunde)**		
	a) MAN Saug- und Spülfahrzeug SAW-WV 3		51,00 €
10.4.	**Trinkwasserverlust durch Rohrbruch (pro m³)**		
	a) Verbrauch Trinkwasser	aktueller Wasserpreis	
10.5.	**Bauwasser**		
	a) Verbrauch Trinkwasser (pro m³)	aktueller Wasserpreis	
	b) Miete (pro angefangene Kalenderwoche)	9,30 €	
	c) Aufstellen oder Abbauen	63,80 €	
	d) Aufstellen oder Abbauen (nach 18.00 Uhr)	77,40 €	
10.6.	**Standrohr**		
	a) Verbrauch Trinkwasser (pro m³)	aktueller Wasserpreis	
	b) Miete (pro angefangene Kalenderwoche)	13,70 €	
	c) Kaution	500,00 €	
	d) Aufstellen oder Abbauen	63,80 €	
	e) Aufstellen oder Abbauen (nach 18.00 Uhr)	77,40 €	
10.7.	**Vorübergehende Stilllegung eines TW-Hausanschlusses**		
	a) Wasserzähler bis Q3 16	90,90 €	
	b) Wasserzähler größer Q3 16	118,20 €	
10.8.	**Wiederinbetriebnahme eines TW-Hausanschlusses**		
	a) Wasserzähler bis Q3 16	128,00 €	
	b) Wasserzähler größer Q3 16	159,90 €	

lfd. N	Bezeichnung	TW Euro (netto)	AW Euro (brutto)
10.9.	**Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers (Frostzähler)**		
	a) Q3 2,5	136,60 €	
	b) Q3 2,5 (nach 18.00 Uhr)	159,60 €	
	c) Q3 4	165,30 €	
	d) Q3 4 (nach 18.00 Uhr)	188,30 €	
	e) Q3 10	221,20 €	
	f) Q3 10 (nach 18.00 Uhr)	244,20 €	
	g) Q3 16	268,10 €	
	h) Q3 16 (nach 18.00 Uhr)	352,80 €	
	i) größer Q3 16 ohne Material	123,00 €	
		zzgl. Materialkosten	
	j) größer Q3 16 (nach 18.00 Uhr) ohne Material	146,03 €	
		zzgl. Materialkosten	
10.10.	**Sperrung eines TW-Hausanschlusses**		
	a) während der Arbeitszeit	72,40 €	
	b) außerhalb der Arbeitszeit	86,10 €	
10.11.	**Öffnen eines gesperrten TW-Hausanschlusses**		
	a) während der Arbeitszeit	90,70 €	
	b) außerhalb der Arbeitszeit	107,80 €	
10.12.	**Bereitstellung Nebenzähler (Gartenzähler) pro Monat**		
	a) Q3 2,5 (Trockenläufer)		2,87 €
	b) Q3 4		3,35 €
	c) Q3 10		4,18 €
	d) Q3 16		4,99 €
10.13.	**Montageleistungen (pro Stunde)**		
	a) Facharbeiter	54,70 €	54,10 €
	b) Facharbeiter (nach 18.00 Uhr)	68,40 €	67,60 €

Die Abrechnung erfolgt pro angefangene 15 Minuten.

10.14.	**Kernbohrung bis Ø 160 mm (Stück)**		
	a) bis 0,5m Länge	124,40 €	123,20 €
	b) bis 1,0m Länge	179,10 €	177,30 €
	c) bis 1,5m Länge	233,80 €	231,40 €

lfd. N	Bezeichnung	TW Euro (netto)	AW Euro (brutto)
10.15.	**Erdarbeiten incl. 2 Mitarbeitern**		
	a) je m³	110,80 €	87,60 €
	b) Handschachtung als Zulage (je m³)	54,70 €	54,10 €
	c) Grabenverbau als Zulage (je 2,0m)	156,80 €	124,00 €
10.16.	**Durchörterung mit Erdrakete incl. 2 MA**		
	a) bis Ø 65mm incl. 6m Länge (Stück)	269,90 €	268,50 €
	b) bis Ø 65mm jeder weitere Meter (m)	47,10 €	46,70 €
	c) bis Ø 95mm incl. 6m Länge (Stück)	405,90 €	402,70 €
	d) bis Ø 95mm jeder weitere Meter	67,00 €	67,10 €
	e) bis Ø 130mm incl. 6m Länge (Stück)	541,80 €	537,00 €
	f) bis Ø 130mm jeder weitere Meter	94,20 €	94,40 €
10.17.	**Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung (pro m²)**		
	a) Pflaster: Aufbruch und Wiederherstellung	109,40 €	108,20 €
	b) Beton: Aufbruch, Entsorgung und Wiederherstellung	256,70 €	210,10 €
	c) Bitumen: Aufbruch und Entsorgung	197,80 €	166,80 €
	d) Bitumen: Wiederherstellung erfolgt durch Fremdfirma	nach Aufwand	nach Aufwand
	e) Gehwegplatten bis 40 x40 cm: Aufbruch und Wiederherstellung	164,10 €	162,30 €
10.18.	**Lieferung Wasserzählerschacht (ohne Montage)**		
	a) WZ-Schacht Q3 4	737,60 €	
	b) WZ-Schacht Q3 10	nach Aufwand	
	c) WZ-Schacht Q3 16	nach Aufwand	
10.19.	**Lieferung Abwasserschacht (ohne Montage)**		
	a) Haus-Übergabeschacht (Steigrohrlänge 750 mm)		163,80 €
	b) Haus-Übergabeschacht (Steigrohrlänge 1.250 mm)		189,98 €
	c) Haus-Übergabeschacht (Steigrohrlänge 1.500 mm)		200,75 €
10.20.	**Materialverkauf**		
	a) Material	nach Aufwand	nach Aufwand
10.21.	**Abwassermengenmessgerät**		
	a) Miete pro Woche		10,40 €
	b) Montageleistung		113,20 €

lfd. N	Bezeichnung	TW Euro (netto)	AW Euro (brutto)
10.22.	**Schlammspiegelmessung**		
	a) pro Messung		77,60 €
10.23.	**Abwasserproben in Zusammenhang mit der Indirekteinleiterkontrolle**		
	a) pro Probe		61,30 €
	b) Analysen		nach Aufwand
10.24.	**Dichtheitsprüfung KKA/ALG**		
	a) pro Dichtheitsprüfung		68,00 €
10.25.	**Entsorgung des Schlammes aus KKA/ALG**		
	a) sofortige Entleerung		124,95 €
	b) Saugschlauch Mehrlängenzuschlag KKA und ALG		3,10 €
	c) Wiederauffüllen KKA		65,45 €
10.26.	**Wartung einer Kleinkläranlage**		
	a) pro Wartung		150,00 €

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

In diese Lesefassung sind die Entgeltregelungen vom 05.03.2014, veröffentlicht im Sonderamtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 16.April 2014, und die 1. Änderung der Entgeltregelungen vom 04.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 am 17.12.2014, die 2. Änderung der Entgeltregelung vom 24.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 14.12.2016 und die 3. Änderung der Entgeltregelung vom 08.08.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 20.09.2017, und die 4. Änderung der Entgeltregelung vom 10.01.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 vom 25.01.2023 sowie Nr. 2 vom 22.02.2023 eingearbeitet. Sie tritt am 23.02.2023 in Kraft.